

öffentlich

Sachbearbeiter: Carolin Henninger
Aktenzeichen: 690.23

Datum : 12.01.2015
Top 3

Beschlussvorlage Nr. 2/2015

Betreff: Hochwasserrisikomanagement - Vorstellung des Maßnahmenberichts

<p>Haushaltsstelle:</p> <p>Betrag:</p>	<p>Haushaltsjahr:</p>	<p>Mittel vorhanden ?</p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input type="checkbox"/> nein</p>
<p>Deckungsvorschlag:</p> <p><input type="checkbox"/> überplanmäßig</p> <p><input type="checkbox"/> außerplanmäßig</p>	<p>Bürgermeister:</p> <p><input type="checkbox"/> zur Kenntnis</p> <p><input type="checkbox"/> zur Entscheidung</p>	<p>Gemeinderat:</p> <p><input type="checkbox"/> zur Kenntnis</p> <p><input type="checkbox"/> zur Entscheidung</p> <p><input type="checkbox"/></p>

Ausgangslage

Die Hochwasserschutzstrategie Baden-Württemberg 2003 leitete einen Paradigmenwechsel ein. Der Grundsatz heißt nicht mehr: „Es soll trocken bleiben“, sondern: „Es soll möglichst wenig passieren“. Diese Strategie findet ihre konsequente Fortsetzung in der Umsetzung der am 23. Oktober 2007 in Kraft getretenen EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie der Europäischen Union, die mit dem Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2010 in nationales Recht übernommen wurde. Hauptziel der Richtlinie ist es, die den einzelnen Akteuren zukommenden Aufgaben zu koordinieren, um die Risiken durch Hochwasser zu minimieren.

1. Neue Informationen über die Hochwassergefahren und –risiken

a) Hochwassergefahrenkarten

Eine wesentliche Informationsgrundlage dafür sind die in den letzten Jahren erstellten Hochwassergefahrenkarten. Diese stellen die von Oberflächengewässern ausgehende Überflutungsgefahr für unterschiedliche Hochwasserszenarien dar. Erarbeitet werden sie vom Land Baden-Württemberg unter Beteiligung der Kommunen. Beginnend mit umfassenden Bedarfsanalysen und Datenerhebungen bei Kommunen, Verwaltungsbehörden und Ingenieurbüros wurden Altdaten, wie beispielsweise Vermessungen und Flussgebietsuntersuchungen erhoben, aufbereitet und einbezogen, soweit diese dem geforderten Qualitätsanspruch genügten. Im Anschluss an die Datenerhebung wurden umfangreiche Vermessungsarbeiten durchgeführt. Die Basis für die hydrologischen Grundlagen lieferte die Regionalisierung des Landes Baden-Württemberg oder – soweit vorhanden – Erkenntnisse aus bereits vorliegenden Flussgebietsuntersuchungen. Bei der hydraulischen Berechnung wurden alle hydraulisch relevanten Bauwerke wie Brücken, Abstürze, Pegel, Hochwasserrückhaltebecken etc. berücksichtigt. Die hydraulischen Modelle wurden anhand früherer Hochwasserereignisse und Erfahrungswerte kalibriert. Letztendlich wurden die wasserwirtschaftlichen Fachinformationen mit den kartografischen Grundlagen überlagert.

Es gibt zwei Typen von Hochwassergefahrenkarten (Anlage 1). Kartentyp 1 stellt die errechnete Überflutungstiefe in Metern für ein 100-jährliches Hochwasser dar. Je dunkler der Farbton, desto höher ist die Überflutung. Kartentyp 2 stellt errechnete Flächenausbreitungen für die statistischen Hochwasserabflüsse HQ10, 50, 100 sowie für ein Extremhochwasser dar – je dunkler der Blauton, desto häufiger die Überflutung. Hierbei gilt generell, dass wild abfließendes Oberflächenwasser (Hangwasser) und der Einfluss der Kanalisation bei der Erstellung der Karten nicht berücksichtigt werden können.

b) Hochwasserrisikokarten

Die Hochwasserrisikokarten bauen auf den Hochwassergefahrenkarten auf. Im Zentrum der Betrachtung der Risiken durch Hochwasser stehen die vier Schutzgüter „menschliche Gesundheit, Umwelt, Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeit“. Die Hochwasserrisikokarten zeigen die für diese Schutzgüter bestehende Betroffenheit bei unterschiedlichen Hochwasserszenarien (Anlage 2). Die Darstellung beruht auf folgenden Angaben:

- Anzahl der potenziell betroffenen Einwohner (Orientierungswert)
- Art der wirtschaftlichen Tätigkeit auf den betroffenen Flächen inkl. Flächengrößen
- Angaben zu Anlagen bzw. zu den Betrieben, die bei einer Überflutung unbeabsichtigte Umweltverschmutzungen verursachen können
- Angaben zu potenziellen Schutzgebieten
- Angaben zu EU-Badestellen
- Potenziell betroffenen Kulturgüter von landesweiter Bedeutung

Die Risikokarten werden durch Hochwasserrisikosteckbriefe (Anlage 3) für jede Gemeinde ergänzt. Die in den Karten dargestellten Informationen sind hier tabellarisch aufgearbeitet. Eine Bewertung der Risiken wird bei der Risikokartierung nicht durchgeführt. Diese findet im Rahmen der Erarbeitung des Maßnahmenberichts statt. Unter der Überschrift „Schlussfolgerungen aus den Hochwassergefahren- und –risikokarten“ erhält jede Kommune in einer verbalen Risikobeschreibung eine individuelle Auflistung der dort vorhandenen Risiken. In einer Hochwasserrisikobewertungskarte werden die bestehenden Risiken eingestuft.

c) Hochwasserrisikobewertungskarten und verbale Risikobeschreibung

Die Risikobewertungskarten (Anlage 2) enthalten Schlussfolgerungen aus den Hochwassergefahrenkarten und den Hochwasserrisikokarten sowie den Hochwasserrisikosteckbriefen. Sie beschreiben und bewerten für jedes Projektgebiet die Risiken für die vier Schutzgüter. Dargestellt sind:

- Für das Schutzgut „menschliche Gesundheit“: Siedlungsgebiete und Verkehrsflächen
- Für das Schutzgut „Umwelt“: Wasserschutzgebietszonen und Natura2000-Gebiete sowie IVU-Betriebe als Objekt, von denen eine Gefährdung für die Umwelt ausgehen kann, und ausgewiesene Badestellen
- Für das Schutzgut „Kulturerbe“: relevante Kulturgüter als gefährdete Objekte
- Für das Schutzgut „wirtschaftliche Tätigkeiten“: Industrie- und Gewerbegebiete

Zu ersehen sind die Risiken, die für diese Schutzgüter bei einem Extremhochwasser (HQExtrem) bestehen. Sie werden in drei Risikostufen bewertet. Damit sind räumliche Risikoschwerpunkte ablesbar. Die Anschlaglinien der maximalen Ausbreitungen bei einem zehnjährlichen (HQ10) und hundertjährigen (HQ100) Hochwasser sind ebenfalls dargestellt. Flächen deren Nutzung nicht explizit einem der Schutzgüter zuzurechnen sind, werden als „weitere überflutete Flächen“ dargestellt. Dazu gehören beispielsweise landwirtschaftliche Flächen und Wälder.

Im Maßnahmenbericht werden im Kapitel 3 die Hochwassergefahren und die Hochwasserrisiken für die vier Schutzgüter in dem jeweiligen Projektgebiet beschrieben. Zur Unterstützung der Maßnahmenplanung und –umsetzung erhält jede Kommune eine eigene verbale Risikobeschreibung und Zusammenstellung der Maßnahme (siehe Anhang III des Maßnahmenberichts). Außer den Hochwasserrisiken für die vier Schutzgüter werden dabei auch räumliche Risikoschwerpunkte aufgelistet.

d) Maßnahmenkatalog Hochwasserrisikomanagement

Der landesweite Maßnahmenkatalog Hochwasserrisikomanagement ist die Grundlage für die Planung hochwasserrelevanter Maßnahmen auf allen Ebenen vom Land bis zu den Kommunen. Die Kommunen können mithilfe des Katalogs ihre ortsspezifische Maßnahmenplanung strukturieren. Im Zentrum der Betrachtung stehen beim Hochwasserrisikomanagement die vier Schutzgüter. Um nachteilige Folgen für diese Schutzgüter zu minimieren, vereinbarten die Bundesländer gemeinsam vier Oberziele:

1. Vermeidung neuer Risiken
2. Verringerung bestehender Risiken
3. Verringerung nachteiliger Folgen während eines Hochwassers
4. Verringerung nachteiliger Folgen nach einem Hochwasser.

An diesen Oberzielen orientiert sich das Land Baden-Württemberg bei der Formulierung der konkreten Ziele. Die 46 Maßnahmen des Maßnahmenkatalogs sind so konzipiert, dass mit ihnen diese Ziele erreicht werden können.

Durch das Hochwasserrisikomanagement entstehen keine neuen Verantwortlichkeiten. Die im Katalog aufgeführten Maßnahmen beruhen auf geltenden gesetzlichen Regelungen (Pflichtaufgaben) und auf der seit 2003 angewandten Strategie zur Minderung von Schäden durch Hochwasser in Baden-Württemberg. Die Maßnahmen legen in genereller Form fest, wer wann was zu tun hat. Die konkrete Art und Weise und Details der weiteren Ausgestaltung und Umsetzung lassen sie offen. Die Verantwortlichen des Landes Baden-Württemberg haben sich bewusst dafür entschieden, die Umsetzung der Maßnahmen in der Verantwortung der jeweiligen Akteure zu belassen und somit Unterschiede in der Ausgestaltung zu ermöglichen.

2. Maßnahmenbericht im Projektgebiet Enz/Neckar – Zusammenfassung für die Gemeinde Cleebonn

Federführend bei der Erstellung der Hochwasserrisikobewertungskarte und des Maßnahmenberichts für das Projektgebiet Enz/Neckar, in dem die verbale Risikobeschreibung enthalten ist, ist das Regierungspräsidium Stuttgart. Jede im Projektgebiet betroffene Kommune wurde zunächst im Januar 2013 durch einen Fragebogen zu ihren bereits umgesetzten und geplanten Maßnahmen systematisch befragt. Daraufhin erhielten die Kommunen über ein internetgestütztes Meldeformular einen Entwurf der Hochwasserrisikobewertungskarte und hatte die Möglichkeit, Korrekturen und Ergänzungen vorzunehmen. Von dieser Möglichkeit machte die Gemeinde Cleebonn Gebrauch. Neben redaktionellen Änderungen, die vom Regierungspräsidium Stuttgart problemlos in den Maßnahmenbericht eingearbeitet wurden, hob die Verwaltung aufgrund des relativ geringen Risikos im gesamten Stadtgebiet insbesondere auf eine angemessene Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie auf die Fragwürdigkeit und den Umfang der Krisenmanagementplanung ab. Dem konnte das Regierungspräsidium jedoch aufgrund der Tatsache, dass im Extremhochwasserfall immerhin bis zu 260 Einwohner betroffen sind, nicht nachkommen.

Im nun ausgearbeiteten Maßnahmenbericht für das Projektgebiet Enz/Neckar werden die Aufgaben für alle Beteiligten zusammenfassend dargestellt. Das Spektrum der angesprochenen Beteiligten reicht dabei von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes an den Bundeswasserstraßen über die Kommunen bis zu den Bürgerinnen und Bürgern. Alle Beteiligten setzen die Maßnahmen in eigener Verantwortung um und übernehmen dabei die konkrete Ausgestaltung, die Organisation und die Kosten.

Die Schlussfolgerungen aus den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für die Gemeinde Cleebonn sind im Anhang III zum Maßnahmenbericht (Anlage 4) ausführlich erläutert. Die daraus resultierenden Maßnahmen, die die Gemeinde Cleebonn gemäß dem landeseinheitlichen Maßnahmenkatalog entsprechend den eingeräumten Fristen umzusetzen hat, werden nun nachfolgend dargestellt:

Maßnahme R1: Information von Bevölkerung und Wirtschaftsunternehmen

Bevölkerung und Wirtschaftsunternehmen sollen umfassend auf Hochwasser vorbereitet und zur Eigenvorsorge motiviert werden. Zentral ist dabei die regelmäßige und zielgruppenorientierte Information der betroffenen Bevölkerung in hochwassergefährdeten Bereichen über

- die Gefahren durch Hochwasser auf der Basis der Hochwassergefahren- und –risikokarten,
- die Möglichkeiten der Eigenvorsorge (z.B. durch Objektschutz, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bzw. deren Ersatz),
- der Verhaltensvorsorge (z.B. durch private Notfallvorbereitungen bzw. private/betriebs- oder objektspezifische Alarm- und Einsatzpläne einschließlich der Kenntnisse über die vorgesehene Art der Warnung),
- der Vorbereitung der Nachsorge (z.B. Informationen über die Gebäudestatik, Materialien für die Reinigung) und
- der Versicherung bzw. Bildung von Rücklagen.

Hierzu bieten sich folgende Aktivitäten an:

- Informationsangebote im Internet
 1. mit Bezug auf www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de als zentrales Informationsportal
 2. mit Verweis auf die interaktive Hochwassergefahren- und –risikokarte zu den Themen Vorsorge, Verhalten im Hochwasserfall (einschließlich Hochwasserwarnung) und Nachsorge (einschließlich Versicherung/Rücklagen),
 3. mit Benennung lokaler Ansprechpartner für die Bevölkerung und die Wirtschaftsunternehmen
- Regelmäßige Pressearbeit mit Benennung lokaler Ansprechpartner für die Bevölkerung und die Wirtschaftsunternehmen
- Weitere Publikationen wie Faltblätter, Flyer, Broschüren, Checklisten usw. auf Grundlage von Gefahren- und Risikokarten zur Vermittlung der oben genannten Informationen
- Informationsveranstaltungen/Direkte Ansprache für bestimmte Zielgruppen (z.B. für Bereiche mit gleichen Gefahren und Risiken, für Unternehmen, zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen/Ölheizungen) zur Vermittlung der oben genannten Informationen jeweils für die Situation in der Kommune und mit Praxisbeispielen (z.B. Objektschutz)

Gemäß Maßnahmenkatalog hat die Gemeinde Cleebonn die Information von Bevölkerung und Wirtschaftsunternehmen ab dem Jahr 2015 fortlaufend durchzuführen. Diese Maßnahme wird mit Priorität 1 eingestuft.

Rechtsgrundlagen

Überschwemmungsgebiete (§ 77 Abs. 1 WG) und hochwassergefährdete Gebiete (§ 80 Abs.1 WG) werden bei den unteren Wasserbehörden und den betroffenen Gemeinden in ausliegenden Karten dargestellt (§ 77 Abs. 3 S. 1 und § 80 Abs.1 S. 2 WG). Auf die Auslegung wird durch eine öffentliche Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde hingewiesen. Darüber hinaus ist der Gemeinderat gemäß § 20 Gemeindeordnung (GemO) verpflichtet, die Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten.

Maßnahme R2: Aufstellung bzw. Fortschreibung einer Krisenmanagementplanung einschließlich der Aufstellung bzw. Fortschreibung von Hochwasseralarm- und Einsatzplänen

Die Aufstellung bzw. Fortschreibung einer Krisenmanagementplanung setzt einen Planungsprozess mit allen relevanten Akteuren voraus. Relevante Akteure sind dabei einerseits die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben der Kommune und übergeordneter Ebenen. Sie beurteilen, welche Maßnahmen sie während und nach einem Hochwasser ergreifen können, um die nachteiligen Folgen möglichst gering zu halten. Andererseits gehören dazu insbesondere die Verantwortlichen

- für besonders empfindliche Nutzungen im Sinne des Schutzgutes menschliche Gesundheit (z.B. Schulen, Kindergärten, Altenheime, Krankenhäuser usw.),
- für die Verkehrswege (Versorgungs- und Fluchtwege, Sperrung),
- für die relevanten Einrichtungen der grundlegenden Ver- und Entsorgung (Wasser, Energie, Telekommunikation, Abwasser),
- für wirtschaftlich besonders relevante Wirtschaftsunternehmen,
- für Betriebe, die im Hochwasserfall gegebenenfalls umweltrelevant sein können (z.B. Betriebe mit IVU¹-, Störfall- oder besonders relevanten VAWS-Anlagen) und
- für Kulturobjekte von besonderer Bedeutung, die von Hochwasser bedroht sind.

Die Beteiligung dieser Akteure dient dazu, das für eine umfassende Krisenmanagementplanung notwendige Wissen über die Folgen von Hochwasserereignissen zusammenzutragen, Aktivitäten aufeinander abzustimmen und gemeinsame Strategien zu entwickeln.

In einem interaktiven Planungsprozess werden im Rahmen der Krisenmanagementplanung gemeinsam sowohl

- Vorsorgemaßnahmen entwickelt, die bereits im Vorfeld eines Hochwasserereignisses umgesetzt werden müssen, um im Hochwasserfall die nachteiligen Folgen so gering wie möglich zu halten, als auch
- durch die Hochwasseralarm- und Einsatzplanung der koordinierte Einsatz der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben und weiterer Akteure im Hochwasserfall und vorbereitet.

Das Spektrum der Vorsorgemaßnahmen im Rahmen der Krisenmanagementplanung reicht von den notwendigen Maßnahmen der Bauvorsorge über Nutzungsänderungen bis hin zu speziellen Informationen z.B. über Fluchtwege und Verhaltensregel für den Hochwasserfall (gegebenenfalls in Verbindung mit Maßnahme R1). Die Hochwasseralarm- und Einsatzpläne umfassen dabei insbesondere folgende Aspekte

- die Sicherstellung der örtlichen Hochwasserwarnung (flankiert von vorbereitenden Informationsmaßnahmen, siehe Maßnahme R1),
- die Initiierung von, durch die zuständigen Akteure zu erstellenden, objektspezifischen Einsatzplänen/Notfallplänen für betroffene Gebäude, Betriebe, Anlagen oder Einrichtungen und deren Koordination,
- die Erstellung eines Konzeptes für die Nachsorge sowie die Evaluierung des Umgangs mit Hochwassergeschehen.

Zur Sicherstellung der Wirksamkeit der Planungen sind regelmäßige Übungen erforderlich.

Gemäß Maßnahmenkatalog ist die Aufstellung einer Krisenmanagementplanung einschließlich der Aufstellung von Hochwasseralarm- und Hochwassereinsatzplänen von der Gemeinde Cleebrohn bis zum Jahr 2017 umzusetzen und danach regelmäßig fortzuschreiben. Diese Maßnahme wird mit Priorität 1 eingestuft.

Rechtsgrundlagen

Die Erarbeitung und Weiterführung von Hochwasseralarm- und Einsatzplänen als Teil der Krisenmanagementplanung ist eine Aufgabe im Rahmen des Katastrophenschutzes und ist in § 2 Abs. 1 Nr. 3 und § 5 Abs. 2 Nr. 2 Landeskatastrophenschutzgesetz (LKatSG) geregelt. Bei der Erstellung der Pläne sind die beschriebenen Planungsschritte und Abstimmungen zu beachten.

¹ Betriebe, die unter die Regelungen der EU-Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie) fallen und in denen a) Stoffe oder Zubereitungen in Mengen entsprechend oder über den Mengenschwellen der EU-Richtlinie 96/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen nach Anhang I Teil 1 und 2 Spalte 2 oder b) VAWS-Anlagen der Gefährdungsstufen C oder D vorhanden sind.

Maßnahme R5: Kontrolle des Abflussquerschnitts und Beseitigung von Störungen

Eine regelmäßige Kontrolle des Abflussquerschnitts trägt dazu bei, dass ungewollte Störungen des Wasserabflusses insbesondere durch nicht zulässige Ablagerungen oder Bauwerke so frühzeitig entdeckt und beseitigt werden, dass Schäden bei einem Hochwasserereignis beispielsweise durch Rückstau oder Verkläuerungen vermieden werden können. Dies ist eine Kernaufgabe der Gewässerunterhaltungspflichtigen.

Empfohlen werden entsprechende Kontrollen alle vier bis fünf Jahre, für Gewässerabschnitte mit besonderen Gefahren und Risiken bzw. mit bekannten Problemen aus der Vergangenheit sind kürzere Intervalle zu empfehlen.

In vielen Fällen ist eine Kombination mit Aktivitäten unabhängig vom Hochwasserrisikomanagement möglich (z.B. Überprüfung der Verkehrssicherheit oder Brückenschau).

Gemäß Maßnahmenkatalog sind die Kontrollen des Abflussquerschnitts sowie Beseitigungen von Störungen von der Gemeinde Cleebonn zwar fortlaufend und kontinuierlich durchzuführen, zusätzlicher Handlungsbedarf besteht jedoch nicht. Diese Maßnahme wird mit Priorität 1 eingestuft.

Rechtsgrundlagen

Die Maßnahme dient der Erfüllung der Unterhaltungslast (§ 47 WG). Träger der Unterhaltungslast sind gemäß § 49 WG bei Gewässern II. Ordnung die Gemeinden.

Maßnahme R10: Änderung bzw. Fortschreibung der Flächennutzungspläne zur Integration des vorbeugenden Hochwasserschutzes

Die Umsetzung der mit der Flächennutzungsplanung verbundenen Maßnahmen ist eigenständige Aufgabe der Kommunen. Der vorsorgende Hochwasserschutz soll dabei durch Beachtung bzw. Berücksichtigung der hochwasserbezogenen Regelungen des Regionalplans und der fachtechnischen Abgrenzung des HQ100 erfolgen.

Dabei gilt es, die in der Leitlinie „Hochwassergefahr und Strategien zur Schadensminderung in Baden-Württemberg“ vorgeschlagene Vorgehensweise konsequent mit den Möglichkeiten der Flächennutzungsplanung umzusetzen. Dies sind insbesondere Darstellungen, die

- im Bereich des HQ100 neue Siedlungsgebiete ausschließen bzw. im HQextrem neue Siedlungsgebiete nur mit hochwasserangepasster Bauweisen zulassen,
- hochwasserangepasste Bauweise im Siedlungsbestand vorsehen (alle HQ) (ggf. als Hinweis bzw. Erläuterung),
- Retentionsräume freihalten,
- natürliche Wasserrückhalte auch im Zusammenhang mit der Landschaftsplanung und der Eingriffs- /Ausgleichsregelung der Flächennutzungsplanung erhalten und ausbauen und
- soweit erforderlich Flächen für technischen Hochwasserschutz auf Basis konkreter Planungen der Wasserwirtschaft freihalten.

Darüber hinaus enthalten die Hochwassergefahren-, Risiko- und Risikobewertungskarten weitergehende Informationen zu Gefahren und Risiken, die in der Bauleitplanung berücksichtigt werden müssen.

Nachrichtlich zu übernehmen bzw. zu kennzeichnen und bei den sonstigen Darstellungen zu beachten sind außerdem die Überschwemmungsgebiete (§ 77 WG) und hochwassergefährdeten Bereiche im Innenbereich nach § 80 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG).

Gemäß Maßnahmenkatalog hat die Anpassung des Flächennutzungsplans an die Hochwassergefahrenkarten im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans bis spätestens 2019 zu

erfolgen. Dabei sollen Flächen für den natürlichen Wasserrückhalt in der Fläche und an Gewässern dargestellt sowie Hinweise auf hochwasserangepasste Bauweisen aufgenommen werden. Zudem sollen nachrichtlich Überschwemmungsgebiete bis HQ 100 in den Flächennutzungsplan übernommen werden. Diese Maßnahme wird mit Priorität 1 eingestuft.

Rechtsgrundlagen

Die Gemeinden sind verpflichtet im Rahmen der Flächennutzungsplanung die Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu beachten bzw. zu berücksichtigen (§ 4 ROG). Festgesetzte Überschwemmungsgebiete sollen nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen werden (§ 5 Abs. 4a BauGB). Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete (§ 76 Abs. 3 WHG) sowie Risikogebiete gemäß § 73 Abs. 1 S. 1 WHG sollen im Flächennutzungsplan vermerkt werden. Abgesehen davon ist die Bauleitplanung im Geltungsbereich eines Überschwemmungsgebietes oder eines Überschwemmungskernbereiches nur sehr eingeschränkt möglich (vgl. § 78 a Abs. 1 WG). Eine Ausnahme dazu gilt für Flächen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 22.12.2003 in einem genehmigten Flächennutzungsplan als Bauflächen dargestellt waren. Dieses Gesetz ist am 13.01.2004 in Kraft getreten.

Maßnahme R11: **Integration des vorbeugenden Hochwasserschutzes bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen**

Ebenso wie die Flächennutzungsplanung liegt die Bebauungsplanung in der Verantwortung der Kommunen. Im Gegensatz zum Flächennutzungsplan werden Bebauungspläne nicht regelmäßig fortgeschrieben. Die Integration des vorbeugenden Hochwasserschutzes ist deshalb bei der Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen relevant. Für Gemeindeteile mit bestehenden Bebauungsplänen sollen die Kommunen die Eigentümer insbesondere im Rahmen der Maßnahme R1 „Information von Bevölkerung und Wirtschaftsunternehmen“ über die Gefahren durch Hochwasser informieren.

Wie bei der Flächennutzungsplanung sollen bei der Aufstellung und Änderungen von Bebauungsplänen die Möglichkeiten der Bebauungsplanung genutzt werden, um die in der Leitlinie „Hochwassergefahr und Strategien zur Schadensminderung in Baden-Württemberg“ vorgeschlagene Vorgehensweise umzusetzen. Dabei sind sowohl die hochwasserbezogenen Regelungen des Regional- und Flächennutzungsplans (Maßnahmen R25 und R10) aufzugreifen als auch die Gefahren durch extreme Hochwasserereignisse (HQextrem) angemessen zu berücksichtigen. Dabei sind auch hochwasserangepasste Festsetzungen im Siedlungsbestand möglich (z.B. hochwasserangepasste Bauweise), die auf Grund des Bestandsschutzes erst bei erheblichen Umbauten oder Neubauten wirksam werden. Gebiete, für die Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes durch die Wasserwirtschaft geplant sind, sind entsprechend festzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB).

Umfasst der Geltungsbereich eines Bebauungsplans Überschwemmungsgebiete, sind diese nachrichtlich zu übernehmen (§ 9 Abs. 6a BauGB). Nicht rechtskräftige überschwemmungsgefährdete Bereiche sind zu vermerken. Gebiete mit weitergehenden Gefahren durch Hochwasser (z.B. mit Hochwasser verbundene hohe Grundwasserstände oder HQextrem-Bereiche) sind in den Bebauungsplänen zu vermerken, wenn „bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder [...] besondere bauliche gegen Naturgewalten erforderlich sind“ (§ 9 Abs. 5 BauGB).

Gemäß Maßnahmenkatalog besteht hier bei bestehenden Bebauungsplänen kein zusätzlicher Handlungsbedarf. Eine Integration des vorbeugenden Hochwasserschutzes hat jedoch künftig fortlaufend bei der Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen zu erfolgen. Diese Maßnahme wird mit Priorität 1 eingestuft.

Rechtsgrundlagen

Die Gemeinden sind verpflichtet die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze zu berücksichtigen. Festgesetzte Überschwemmungsgebiete sollen nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen werden (§ 9 Abs. 6a BauGB). Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete sowie Risikogebiete im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 1 WHG sollen im Bebauungsplan vermerkt werden. Da-

neben können im Bebauungsplan Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses festgesetzt werden, § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB.

Maßnahme R12: Regenwassermanagement

Mit einem kommunalen Regenwassermanagement soll u.a. erreicht werden, dass das Wasser möglichst lange in der Fläche zurückgehalten wird. Ein wesentliches Element zur Umsetzung des Regenwassermanagements sind kommunale Satzungen (insbesondere Bebauungspläne), in denen rechtsverbindliche Festlegungen im Hinblick auf die dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung, z.B. zur Versickerung oder zur ortsnahen Einleitung von Niederschlagswasser in Oberflächengewässer bei Neubauten getroffen werden. Auch Flächenabkoppelungsmaßnahmen und Entsiegelungsprogramme können so umgesetzt werden. Ein weiteres Element zur Umsetzung des Regenwassermanagements sind gesplittete Abwassergebühren, die einen finanziellen Anreiz zur Flächenabkopplung bzw. zur Entsiegelung schaffen.

Gemäß Maßnahmenkatalog soll das örtliche Regenwassermanagement um systematische Festsetzungen bzw. Satzungen zur ortsnahen Versickerung in Neubaugebieten sowie um Entsiegelungskonzepte erweitert werden. Diese Maßnahme wird mit Priorität 3 eingestuft.

Rechtsgrundlagen

Während Niederschlagswasser besonders bei Neubauvorhaben dezentral beseitigt werden soll (§ 55 Abs. 2 WHG, § 45 b Abs. 3 WG), ist die Aufstellung von Entsiegelungsprogrammen und die Umsetzung von Flächenabkoppelungsmaßnahmen im Bestand eine optionale Aufgabe des zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten. Da auf Grund eines Urteils des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 11. März 2010 (AZ.: 2 S 2938/08) die gesplittete Abwassergebühr flächendeckend erforderlich wird, ergeben sich jedoch auch im Bestand zukünftig finanzielle Anreize, Flächen abzukoppeln.

Maßnahme R26: Erstellung von Notfallplänen für die Trinkwasserversorgung

Auf Grundlage der Hochwassergefahrenkarten kann in Abstimmung mit der Krisenmanagementplanung der Kommune (Maßnahme R2) das Verhalten während und nach einem Hochwasser vorbereitet werden. Dies umfasst unter anderem die Abschaltung von Anlagen oder die Nutzung anderer Wasserressourcen sowie die Wiederinbetriebnahme und Kontrolle von Anlagen bzw. des Versorgungsnetzes nach einem Hochwasserereignis. Dabei ist auch zu prüfen, ob technische Vorbereitungen wie der Einbau automatischer Trübungsmesser oder Abschaltvorrichtungen erforderlich sind. Diese sind bei Bedarf umzusetzen.

Die Wasserversorger werden dabei durch das Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) in ihrer Arbeit unterstützt. Mit dem Arbeitsblatt W1000 „Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Trinkwasserversorgern“ sowie den DVGW-Hinweisen W 1001 „Sicherheit in der Trinkwasserversorgung – Risikomanagement im Normalbetrieb“ und W 1002 „Sicherheit in der Trinkwasserversorgung – Organisation und Management im Krisenfall“ ist das Vorgehen zur Vorbereitung auf Risikosituationen beschrieben.

Gemäß Maßnahmenkatalog hat die Gemeinde Cleebrohn im Jahr 2015 zu prüfen, ob sich durch die Hochwassergefahrenkarten ein Anpassungsbedarf für die bestehende Notfallplanungen bzw. Notwasserversorgung ergibt. Dabei sind die Inhalte des DVGW-Arbeitsblatts W1000 entsprechend zu berücksichtigen. Diese Maßnahme wird mit Priorität 1 eingestuft.

Rechtsgrundlagen

Das DVGW Arbeitsblatt W1000 als anerkannte Regel der Technik in Verbindung mit den DVGW-Hinweisen W1001 und W1002 ist die bindende Grundlage für ein Risiko- und Sicherheitsmanagement und somit für einen entsprechenden Umgang mit Gefahren, der eine zuverlässige Versorgung mit Trinkwasser zum Ziel hat.

Fazit:

Durch die Risikobeschreibung im Maßnahmenbericht und den daraus resultierenden Erkenntnissen, ist die Gemeinde Cleebonn nun in der Pflicht, in den nächsten Jahren entsprechende Vorkehrungen im Bereich der Hochwasserrisikomanagementplanung zu treffen. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Sensibilisierung der gesamten Cleebronner Bevölkerung für dieses wichtige Thema, sodass letztendlich alle relevanten Akteure ihren Beitrag zu einer erfolgreichen Risikominimierung leisten können.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt die Beschreibung der Hochwasserrisiken für die Gemeinde Cleebonn zur Kenntnis.
2. Er stellt fest, dass die zum Umgang mit den Risiken erforderlichen Maßnahmen gesetzlich vorgegeben sind und im Rahmen der Leitlinie "Hochwassergefahr und Strategien zur Schadensminderung in Baden-Württemberg" bereits seit 2003 verfolgt werden.
3. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die Umsetzung der für die Gemeinde Cleebonn im Maßnahmenbericht aufgeführten relevanten Maßnahmen vorzubereiten. Dafür sind in einem ersten Schritt die jeweils notwendigen Arbeitsschritte darzustellen sowie die personellen Ressourcen, die Kosten und der Zeitbedarf abzuschätzen. Ein besonderer Schwerpunkt wird dabei auf die Information der Bevölkerung und Wirtschaftsunternehmen (Maßnahme R1) sowie das Krisenmanagement (Maßnahme R2) gelegt.